

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1890

2 (31.1.1890)

Nr. 2.

AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

aus und für Baden.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

XLIV. Jahrgang.

Karlsruhe

31. Januar 1890.

Amtliches.

Nr. 24 163.

Den Gewerbebetrieb nicht approbirter Heilkünstler und deren Strafbarkeit betreffend.

An die Grossherzoglichen Bezirksärzte.

Vor einiger Zeit wurde ein sogenannter Curpfuscher, welcher — jeder medicinischen Kenntniss bar und zudem an beiden Augen völlig blind — die Behandlung einer (von ihm selbst zuerst für einen Schienbein-, dann für einen Wadenbeinbruch betrachteten) durch Sturz veranlassten Verrenkung des linken Fussgelenkes mit Bruch des Knöchels übernommen und mehrere Wochen lang bis kurz vor dem Tode des Verletzten fortgesetzt hatte, von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen fahrlässiger Tödtung durch Strafkammer-Urtheil, ungeachtet des als festgestellt angenommenen ursächlichen Zusammenhangs des Todes mit der Behandlungsart, freigesprochen, weil der Gerichtshof sich nicht davon überzeugen konnte, dass der Angeklagte, der offenbar nach seinem besten Wissen verfahren sei, die Möglichkeit des durch sein Verfahren eingetretenen Erfolges voraussehen konnte.

Da die Einlegung der Revision unterlassen wurde, der angegebene Ausgang der fraglichen Untersuchungssache uns aber auf nachträgliches Bekanntwerden vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus wie für das öffentliche Interesse überhaupt als in hohem Grade bedenklich und die dem Urtheil zu Grunde liegende Auslegung des Rechtsbegriffs der Fahrlässigkeit als unzutreffend erscheinen musste, haben wir Veranlassung genommen, bei Grossherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts eine Erinnerung der Grossherzoglichen Staatsanwaltschaftsbehörden an den unterm 16. März 1876 Nr. 2532 ergangenen Instructiv-Erlass — abgedruckt in den »Aerztlichen Mittheilungen« Jahrgang 1876 Seite 74 — herbeizuführen.

Wir verfehlen nicht, auch die Aufmerksamkeit der Grossherzoglichen Bezirksärzte auf den angeführten Instructiv-Erlass und den darnach in Sonderheit hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der sogenannten Curpfuscher festzuhaltenden Begriff der strafbaren Fahrlässigkeit neuerlich hinzulenken und zugleich noch auf den in dieser Nummer der »Aerztlichen Mittheilungen« erfolgenden Abdruck einer neueren reichsgerichtlichen Entscheidung, betreffend Fahrlässigkeit (fahrlässige Körperverletzung), zur Beachtung hinzuweisen.

Wie sich hieraus ergibt, ist die strafbare Fahrlässigkeit überhaupt schon dann vorhanden, wenn der Thäter bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt und Vorsicht die Möglichkeit der eingetretenen Folge voraussehen konnte. Es ist offenbar, dass in dem oben berührten Curpfuscherei-Fall der Angeklagte bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt und Vorsicht eines auch nur mittelbegabten Menschen sich sagen musste, dass die Uebernahme und wochenlange Fortsetzung der Behandlung einer von ihm selbst als Bruch angesehenen Verletzung durch ihn, den aller medicinischen Vorbildung ermangelnden und zudem gänzlich blinden Mann, einen üblen Verlauf und möglicherweise auch einen tödtlichen Ausgang nehmen könne, zumal er durch seine Intervention den Beizug eines wissenschaftlich gebildeten Arztes natürlich hintanhielt. Nicht aber kann zur Annahme der Fahrlässigkeit verlangt werden, dass der Angeklagte den bestimmten gefährlichen Verlauf, den die Erkrankung genommen hat, und die aus diesem Verlaufe sich ergebende Möglichkeit eines tödtlichen Ausgangs voraussehen konnte, oder dass derselbe hat voraussehen können, welche Behandlungsart medicinisch die richtige und dass die von ihm angewandte folglich eine unrichtige und möglicherweise den Tod bewirkende sei. Eine derartige Voraussicht kann der Curpfuscher freilich nicht haben, gerade weil ihm die medicinischen Kenntnisse abgehen; wäre aber von ihrem Vorhandensein die Annahme der strafbaren Fahrlässigkeit wirklich abhängig zu machen, so würde dies nothwendig zu dem jedes Rechtsgefühl verletzenden Ergebniss führen, dass ein Curpfuscher dann am wenigsten strafrechtlich für einen von ihm verursachten Todesfall verantwortlich gemacht werden kann, wenn er absolut ohne alle Kenntnisse, ja sogar ohne die Fähigkeit genauer äusserer Beobachtung an die Behandlung von Kranken sich heranwagt.

Die Grossherzoglichen Bezirksärzte werden schliesslich veranlasst, wenn sie in der Folge in gerichtlichen Untersuchungen gegen sogenannte Curpfuscher wegen fahrlässiger Tödtung oder Körperverletzung als Sachverständige beigezogen werden, über die Umstände des betreffenden Falles jeweils kurzen Bericht anher zu erstatten und den Wortlaut der Fragen beizufügen, über welche ihr Gutachten eingeholt ist.

Karlsruhe, den 14. Januar 1890.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirector.
Eisenlohr.

Nr. 28 110.

Karlsruhe, den 21. Januar 1890.

Grossherzogliches Bezirksamt Mannheim wird mit Bezug auf den Bericht vom 16. v. M. Nr. 117 864 unter Rückgabe der vorgelegten Acten beauftragt, den Wirthen Adam Brecht, Adolf Franz und Adam Heid in Feudenheim auf ihre unmittelbar hierher gerichtete Eingabe vom 23. November v. J. zu eröffnen, dass sie sich, sofern sie zu gewerbsmässigem Schlachten von Vieh in ihren Anwesen Schlachtstätten eröffnen wollen, zum Zwecke der Genehmigung derselben gemäss §. 16 der Gewerbeordnung und der Verordnung vom 16. Juni 1876, die Einrichtung der Schlächtereien betreffend, zunächst an das Bezirksamt zu wenden haben.

Gleichzeitig bemerken wir, dass wir es nicht für angezeigt erachten, den Bezirksämtern eine allgemeine Ermächtigung zur Ertheilung der Nachsicht

von einzelnen Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1876 zu geben, und zwar auch nicht, soweit es sich um Errichtung von Schlachtstätten geringeren Umfangs in Landorten, insbesondere durch Wirthe, handelt.

Würde eine allgemeine Ermächtigung dieser Art ertheilt und von derselben Seitens der Bezirksräthe ein umfangreicher Gebrauch gemacht, so wäre die Folge, dass eine grosse Ungleichmässigkeit in der Handhabung der Verordnung vom 16. Juni 1876 eintreten und die Vorschriften derselben, deren Durchführung sich im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der Schicklichkeit als sehr zweckmässig erwiesen hat, nur noch sehr unvollkommen zur Anwendung gelangen würde. Ein besonderes Bedürfniss hiezu liegt auch kaum vor, da erfahrungsgemäss kleine Schlachtstätten auch bei Durchführung der Verordnungsbestimmungen keinen besonderen Aufwand an Raum und Geld erfordern. Am wenigsten aber kann ein solches Bedürfniss für die in der Nähe von Mannheim gelegenen leistungsfähigen Landgemeinden anerkannt werden, da es hier leicht möglich ist, durch Herstellung eines gemeinsam durch die Betheiligten oder von der Gemeinde zu errichtenden Schlachthauses den obwaltenden Interessen Befriedigung zu verschaffen.

Wir wollen übrigens die schon mit dem diesseitigen Erlasse vom 6. Juni 1878 Nr. 7998 gegebene Befugnis zur Nachsichtsertheilung (betreffend die Lüftung) noch dahin erweitern, dass bei Schlachtstätten geringen Umfangs in Landorten durch den Bezirksrath, sofern dabei eine Gefährdung der öffentlichen Interessen der Gesundheit von der Schlachtstätte nicht zu befürchten ist, zugelassen werden kann, dass die Entfernung der Schlachtstätte von den eigenen Wohnräumen des Unternehmers weniger als 3 m, aber mindestens 2 m und die Höhe der Schlachtstätte weniger als 4 m, aber mindestens 3 m betrage.

Zur Prüfung der Apothekerlehrlinge.

Nachdem in letzter Zeit wiederholt bemerkt worden war, dass das Journal, welches nach §. 3 Absatz 3 der Prüfungsordnung vom 13. November 1875 von jedem Lehrling während seiner Lehrzeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehilfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten fortgesetzt geführt werden soll, nur dürftige und mangelhafte Einträge zeigte und der Bestimmung des §. 3 der Verordnung vom 28. December 1885, nach welcher dasselbe nach dem Datum geordnet anzulegen ist, nicht Rechnung getragen wurde, wird in der Folge diesem Gegenstand bei der Meldung der Apothekerlehrlinge zur Prüfung eine erhöhte Beachtung zugewendet und werden nur solche Lehrlinge zugelassen werden, welche dieses Journal in einem der Prüfungsordnung entsprechenden Zustand vorzulegen im Stande sind. Zugleich wird von dem Lehrprincipal verlangt werden, dass er am Schluss des Laborationsjournals eine Bescheinigung darüber ertheile, dass die in demselben beschriebenen Präparate von dem Lehrling selbst unter seiner eigenen oder eines Gehilfen Aufsicht ausgeführt worden sind.

Die Arzneitaxe.

In einzelnen der vier benachbarten deutschen Bundesstaaten sind in den letzten Jahren Arzneitaxen zur Einführung gelangt, welche erhebliche Abweichungen von den bisher üblichen und in der Preussischen Taxe noch beibehaltenen Grundsätzen zeigen. Während nach dieser ausser den Bestand-

theilen selbst alle bei Bereitung einer Arznei erforderlichen Manipulationen einzeln in Anrechnung kommen, haben die Württembergische und Hessische Taxe dieses Princip aufgegeben und setzen dafür für die ganze Anfertigung eines Receipts eine Grundtaxe aus, zu welcher dann bei complicirteren Arzneiformen noch Zusätze hinzutreten. Bei den vielfachen Vortheilen, welche diese Vereinfachung der Preisberechnung bietet, lag es nahe, zu untersuchen, ob hierdurch etwa eine Vertheuerung der Arzneien im Allgemeinen herbeigeführt würde, oder ob die Ergebnisse die gleichen wären, wie bei der viel umständlicheren Taxation nach Preussischer Taxe. Zu diesem Zweck wurden umfassende Erhebungen durch Taxation einer grösseren Anzahl von Recepten, auf denen die verschiedensten Arzneiformen verordnet waren, nach Preussischer, Bayerischer, Württembergischer und Hessischer Arzneitaxe gemacht. Es hat sich hierbei gezeigt, dass die nach Massgabe der Preussischen Taxe berechneten Preise die niedersten sind. Der Durchschnittspreis der verglichenen Recepte stellte sich

nach Preussischer Taxe auf	1 M. 11 S _i
> Bayerischer Taxe auf	1 > 17 >
> Württembergischer Taxe auf	1 > 21 >
> Hessischer Taxe auf	1 > 25 >

oder auf 100 als Einheit der Preussischen Taxe berechnet stellen sich die Verhältnisszahlen wie 100 : 105 : 109 : 113.

Die am 1. Januar d. J. erschienene und für Baden massgebende Preussische Arzneitaxe zeigt von ihren Vorgängerinnen keine wesentlichen Unterschiede. Einige häufiger gebrauchte Arzneimittel sind im Preise herabgesetzt worden, wie Chininum sulfuricum und hydrochloratum von 20 S_i auf 15 S_i das Gramm, Balsamum peruvianum von 30 auf 25 S_i die 10 Gramm, Cocain von 1 M. 65 S_i auf 1 M. 40 S_i das Gramm, Natrium salicylicum von 50 auf 40 S_i die 10 Gramm u. a. Preiserhöhungen sind eingetreten für Chloroform, Radix Altheae, Radix senegae, Species pectorales und einige seltener vorkommende Medicamente.

Rechtsprechung. Fahrlässigkeit (fahrlässige Körperverletzung).

Dass Jemand weder wusste, noch auch vermuthete, eine Handlung werde einen bestimmten Erfolg (Körperverletzung) haben, ist für den Begriff der Fahrlässigkeit bedeutungslos. Gerade der Irrthum über die verursachende Natur, die Causalität der Handlung, scheidet das fahrlässige Verhalten von dem vorsätzlichen. Hätte Jemand eine eingetretene Körperverletzung als Folge seines Handelns wirklich vorausgesehen, so würde er mindestens mit eventuellem Dolus gehandelt haben und die Körperverletzung würde als vorsätzlich zugefügte beurtheilt werden können. Entscheidend für das Vorhandensein einer strafbaren Fahrlässigkeit ist allein die Möglichkeit des Vorhersehens und die Vermeidlichkeit des Irrthums. Nur wenn der Irrthum über die Folgen der Handlung ein unvermeidlicher war, wenn es dem Handelnden unmöglich war, die Vorstellung von der Causalität seines Thuns zu gewinnen, kann die Vorhersehbarkeit des eingetretenen Erfolges verneint werden. Nicht erforderlich ist für das Vorhandensein strafbarer Fahrlässigkeit, dass der unvorsichtig Handelnde den von ihm verursachten Schaden gerade genau in derjenigen concreten Gestaltung, wie sie thatsächlich erfolgt ist, pflichtmässig in den Kreis seiner Vorstellungen aufnehmen musste. Für die fahrlässiges Thun verbietende Rechtsnorm ist lediglich der allgemeine Rechtsschutz in seiner

generellen Absicht von Bedeutung. Jedermann ist verpflichtet, sein Handeln so einzurichten, dass dasselbe nicht causal werde für schädigende Ereignisse einer gewissen, vom Gesetz bezeichneten Gattung, deren Eintreten im Kreise des menschlichen Vorstellungsvermögens liegt. Ist dann aber eine jener vom Gesetz bezeichneten Rechtsverletzungen von dem unvorsichtig Handelnden thatsächlich verursacht worden, dann ist für die Frage der Vorhersehbarkeit nur noch zu untersuchen, ob das concret eingetretene Ereigniss seiner Gattung beziehungsweise seiner allgemeinen Beschaffenheit nach in die Kategorie der vorhersehbaren und deshalb vermeidlichen Ereignisse hineinfällt, oder ob dasselbe ausserhalb des Bereiches der vorhersehbaren und deshalb vermeidlichen Ereignisse geblieben ist.

(Erkenntniss des Reichsgerichts III Strafsenat vom 18. Februar 1889, Entscheidungen in Strafsachen Band 19, Seite 51.)

Unter den Vorlagen der Grossherzoglichen Staatsregierung an die Ständeversammlung aus Anlass der derzeitigen Tagung befinden sich einige, welche auch das Interesse der ärztlichen, insbesondere aber der staatsärztlichen Kreise in Anspruch nehmen dürften. Vor allen wird lebhaft begrüsst werden, dass unter den vorgelegten Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. October 1863 sich ein Paragraph befindet, nach dessen Annahme durch die Kammer der Kampf gegen das Geheimmittelunwesen ganz erheblich gefördert und erleichtert werden wird. Es wird vorgeschlagen, dem §. 84 des Polizeistrafgesetzbuches folgende Fassung zu geben:

§. 84. Wer der Verordnung zuwider Arzneimittel, welche dem freien Verkehr entzogen sind, öffentlich zum Verkaufe ankündigt oder anpreist, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Die beigegebenen Begründungen dieses Vorschlages lauten:

Das weit verbreitete Geheimmittelunwesen, welches erfahrungsgemäss schwere Schädigungen sowohl in gesundheitlicher wie in sittlicher und wirtschaftlicher Hinsicht für das Volksleben mit sich bringt, bildet schon seit Langem den Gegenstand der besonderen Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Polizei- und Sanitätsbehörden des Landes.

Auf das Feilhalten und den Verkauf der sogenannten Geheimmittel ausserhalb der Apotheken finden die Bestimmungen der auf Grund des §. 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung erlassenen Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend (Reichsgesetzblatt Seite 5), Anwendung; da die Geheimmittel beinahe ausnahmslos unter die in Anlage A. dieser Verordnung aufgeführten Zubereitungen fallen, so ist schon jetzt die Abgabe derselben durch Nichtapotheker untersagt. Für die Apotheker ist in Baden der §. 12 der Verordnung vom 29. Mai 1880, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 153), massgebend, welcher den Vertrieb von Geheimmitteln von der Genehmigung des Ministeriums des Innern abhängig macht, eine Genehmigung, die bisher nicht erteilt wurde. Daneben wurde fortgesetzt darauf Bedacht genommen, behufs nachdrücklichen Einschreitens gegen das unbefugte Feilhalten von Geheimmitteln die Vollzugsbehörden mit den erforderlichen besonderen Anweisungen und Belehrungen zu versehen, sowie auch das Publikum durch öffentliche Bekanntmachungen, wie sie insbesondere seit

Jahren durch den Ortsgesundheitsrath der Stadt Karlsruhe erfolgen, und durch ausgedehnten Abdruck solcher Veröffentlichungen über die wahre Bedeutung und den Werth der angepriesenen Mittel, in besonderen Fällen auch über die persönlichen Verhältnisse der Erfinder und Fabrikanten derselben, aufzuklären. Die Wirksamkeit dieser Vorschriften und Massnahmen wird aber — abgesehen davon, dass die Lage des Landes an der Grenze und ein nicht gleichmässiges Verfahren in einem Theile der Nachbarstaaten eine vermehrte Einfuhr von Geheimmitteln von auswärts zur Folge hat — wesentlich dadurch beeinträchtigt, dass es an einer gesetzlichen Bestimmung fehlt, nach welcher auch gegen das öffentliche Ankündigen und Anpreisen von Geheimmitteln, wie es in den Tagesblättern, in Extrabeilagen derselben, durch Flugblätter, in Kalendern, in buchhändlerisch vertriebenen Broschüren etc. in umfassendster und häufig genug in geradezu betrügerischer Weise vorkommt, strafend eingeschritten werden kann.

Diesem Mangel nach Möglichkeit abzuhelpfen, ist die zur Aufnahme in das Polizeistrafgesetzbuch an der Stelle des früheren §. 84 (aufgehoben durch das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874) vorgeschlagene Vorschrift bestimmt.

Der Vorschlag sieht zur Abschneidung von Zweifeln darüber, was als Geheimmittel zu gelten habe, davon ab, unter dieser Bezeichnung die Mittel zusammenzufassen, deren öffentliche Ankündigung etc. unter Strafe gestellt werden soll; derartige Zweifel und in Folge dessen Weiterungen für die Anwendung der Strafvorschrift wären zumal in denjenigen Fällen zu gewärtigen, in welchen der Ankündigung — wie dies jetzt schon häufig geschieht — zugleich eine Bezeichnung der wirklichen oder angeblichen Bestandtheile des Mittels beigefügt wird. Im Anschluss an den Eingang erwähnten §. 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung sieht vielmehr die in Vorschlag gebrachte Bestimmung vor, dass, soweit der Verkehr mit Arzneimitteln nicht freigegeben, bezw. das Feilhalten und der Verkauf von Arzneimitteln verboten ist, auch das öffentliche Ankündigen und Anpreisen dieser Mittel untersagt werden kann.

Das Verbot selbst und dessen nähere Begrenzung soll mit Rücksicht darauf, dass auch die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach jener Stelle der Gewerbeordnung der (Kaiserlichen) Verordnung zugewiesen ist und der Natur der Sache nach dem Wechsel unterliegt, einer Verordnung vorbehalten bleiben; in derselben werden auch hinsichtlich der Befugnis der Apotheker zur öffentlichen Ankündigung solcher Arzneimittel, die sie nach den auf Grund des §. 134 des Polizeistrafgesetzbuchs bestehenden Vorschriften in ihren Apotheken feilhalten dürfen, sowie hinsichtlich der Befugnis der den Grosshandel mit Arzneimitteln betreibenden Personen zu ihren diesbezüglichen Ankündigungen besondere Ausnahmsbestimmungen zu treffen sein. Im Uebrigen wird, soweit der Verkehr mit Apothekerwaaren überhaupt freigegeben ist, deren Ankündigung zum Verkauf sonach auch künftig einer Beschränkung nicht unterzogen werden; es wird aber, da die Geheimmittel nach dem Eingangsbemerkten meist unter die nicht freigegebenen Arzneimittel fallen und in der Folge gleichermassen dahin gehören werden, auch bei der vorgedachten Fassung der Strafvorschrift die zu erlassende Verordnung eine zur nachhaltigen Bekämpfung des in Frage stehenden Unwesens dienliche Handhabe bilden.

Da der §. 367 Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbuches in Verbindung mit §. 6 der Gewerbeordnung nur die Materie des Feilhaltens und Verkaufes von Arzneimitteln berührt, ist der Landesgesetzgebung die Erlassung einer strafrechtlichen Norm, die sich in der angegebenen Weise auf das Gebiet der öffentlichen Ankündigung und Anpreisung beschränkt, nicht benommen.

In Betreff der Verantwortlichkeit für die Uebertretung des Verbotes durch die Presse kommen daneben die Bestimmungen der §§. 20 und 21 des Reichspressgesetzes vom 7. Mai 1874 in Betracht.

Der Staatsvoranschlag für 1890/91 enthält eine weitere bedeutungsvolle Vorlage. In demselben ist erstmals die durch das Beamtengesetz bedingte neue Classifizirung der Bezirksärzte, ferner die Wohnungsgelder für diese Beamten und die Bezirksassistentenärzte sowie der Vorschlag einer Erhöhung der Bureauaversen enthalten.

Es sind vorgesehen: 45500 *M.* Besoldung für 20 Bezirksärzte I. Classe (solche, die nach dem Gehaltstarif D. einen Gehalt von 1200 bis 3500 *M.* beziehen, ferner nach drei Jahren eine Zulage von 300 *M.* und später alle drei Jahre eine Zulage von 250 *M.* erhalten). Darunter sind 1 Bezirksarzt zu 2390, 1 zu 2360, 1 zu 2350, 1 zu 2290, 1 zu 2200, 2 zu je 1900, 1 zu 1890, 2 zu je 1860, 2 zu je 1700, 5 zu je 1500 *M.*, ferner 42870 *M.* für 28 Bezirksärzte II. Classe (Anfangszulage nach 4 Jahren 300 und dann alle 4 Jahre 250 *M.*) und zwar 1 zu 2260, 1 zu 2090, 1 zu 1900, 3 zu je 1890, 3 zu je 1750, 1 zu 1700, 8 zu je 1500 und 10 zu je 1200 *M.* Bezirksassistentenärzte (Gehaltsklasse F. Nr. 9, Anfangsgehalt 500 *M.*, Maximalgehalt 1200 *M.*, erste Gehaltszulage nach drei Jahren 150 *M.*, später alle 5 Jahre 125 *M.*) sind in dem Voranschlag 7 enthalten, 1 zu 800, 3 zu 700, 2 zu 600, 1 zu 500, Badeärzte: 2 zu je 900, 1 zu 800 *M.*

Was die Wohnungsgelder betrifft, so gehören alle Bezirksärzte in die III. Dienstclasse und beziehen nach dem Beamtengesetz die Hälfte des für die betreffende Ortsclasse fixirten Wohnungsgeldes, somit nach der I. Ortsclasse die Bezirksärzte von Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim und Pforzheim 310 *M.*, nach der II. Ortsclasse die Bezirksärzte zu Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Kehl, Lahr, Lörrach, Mosbach, Offenburg, Rastatt, Säckingen, Schwetzingen, Waldshut und Weinheim 205 *M.*, nach der III. Ortsclasse alle übrigen Bezirksärzte 140 *M.* Die Bezirksassistentenärzte gehören in die IV. Dienstclasse und erhalten somit die Hälfte des Wohnungsgeldes der betreffenden Ortsclasse mit 220, 125 und 85 *M.*

An Bureauaversum sollen nach dem Vorschlag der Grossherzoglichen Regierung künftig erhalten die Bezirksärzte I. Classe 60 *M.*, II. Classe 50 *M.*, die Bezirksassistentenärzte je 20 *M.*, die 4 Kreisoberhebärzte 25 *M.*

Bei der wohlwollenden Gesinnung, welche die Volksvertretung schon mehrfach gegenüber dem staatsärztlichen Stande des Landes an den Tag gelegt hat, darf man sich der Hoffnung hingeben, dass die Vorschläge der Regierung die Zustimmung der Kammer finden werden, ebenso dürfte es keinem Zweifel unterliegen, dass die Sanitätsbeamten in dankbarer Anerkennung der Fürsorge und des warmen Interesses der Grossherzoglichen Regierung für sie, die aus diesen Vorschlägen deutlich hervorgehen, sich auch ferner bemühen werden, ebenso durch treue Pflichterfüllung und unentwegte Hingabe an das öffentliche Wohl und die Aufgaben des Staates, wie durch eifrige Fortbildung in Wissenschaft und Praxis sich dieser freundlichen Anerkennung würdig zu zeigen.

Zeitung.

Ernennung. Unter dem 11. Januar wurde Geheimer Hofrath Dr. Heinr. Schüle zum Vorstand der Heil- und Pflegeanstalt Illenan mit dem Titel „Director“ ernannt.

Niederlassungen und Wohnortwechsel. Arzt Dr. Theod. Brauch von Kork, geb. 1862, appr. 1887, hat sich in Lahr, Arzt Dr. K. Scharschmidt von Strassburg, geb. 1863, appr. 1887, in Friesenheim, A. Lahr, Arzt Dr. Alfons Bongartz von Düren (Rheinpreussen), geb. 1857, appr. 1883, in Karlsruhe niedergelassen. Arzt Dr. Spiro ist von Altenheim, A. Offenburg, weggezogen. An seine Stelle als Gemeindefeuerarzt ist Dr. Richard Böttlin von Konstanz, geb. 1865, appr. 1839, getreten. Arzt Dr. Lutz ist von Fützen, A. Bonndorf, nach Rickenbach, A. Säckingen, gezogen, Arzt Ludwig Beck von Sulzburg nach Friesenheim.

Zahnarzt Jakob Uhrig von Oggersheim, geb. 1864, appr. 1889, hat sich in Konstanz niedergelassen.

Personalnotiz. Die pharmaceutische Gehilfenprüfung hat bestanden: Heilig, Hermann, von Walldürn, bei Apotheker Eichhorn in Tauberbischofsheim.

Anzeigen.

Heilanstalt für Haut- und Geschlechtskrankheiten.

Karlsruhe.

90]6.3

Dr. med. Rosenberg.

Sanatorium Baden-Baden

für *Nervenkrankte, Reconvalescenten, Morphiumsüchtige etc.*

Näheres durch Prospecte.

93]22.1

Dr. Max Schneider.

Dr. L. Acker's Familienpensionat für

nerven- und gemüthsleidende Damen

Mosbach (Baden) Linie Heidelberg-Würzburg.

Empfehlungen seitens hervorragender ärztlicher Autoritäten. Prospecte auf Wunsch. 94]12.1

Den Herren Bezirksärzten empfehlen wir unser Lager von

Impressen zu Hebammentagebüchern

(Kopf- und Einlagebogen).

Karlsruhe.

Malsch & Vogel, Buchdruckerei.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.